AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

2020 Jahrgang

Ausgabe - Nr. 14

27.03.2020 Ausgabetag

des Kreises Warendorf der Stadt Ahlen

der Abwasserbetrieb TEO AöR der Volkshochschule Warendorf

der Sparkasse Beckum-Wadersloh der Sparkasse Münsterland Ost

der Wasserversorgung Beckum GmbH der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGS- INGENIEUR DRING. FRIELINGHAUS	
84	24.03.20	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in Ahlen, Schinkelstraße (Überfahrt Olfe)	275
		KREIS WARENDORF	
85	25.03.20	a) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor- schlägen für die Wahl Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Warendorf am 13.09.2020	276 – 286
86	18.03.20	b) Öffentliche Bekanntmachung; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung der UVP – Pflicht	287
87	25.03.20	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	288 – 289

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich. Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Vermessungsbüro

Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermessung Immobilienbewertung Planung & Beratung Geoinformation

Vermessungsbüro Frielinghaus - Michaelstraße 16 - 59227 Ahlen

Kreis Warendorf Öffentliche Bekanntmachungen Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf



Telefon 0 23 82 / 91 86 10 Telefax 0 23 82 / 91 86 111

Email info@vermessung-frielinghaus.de Internet www.vermessung-frielinghaus.de

24. März 2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in Ahlen, Schinkelstraße (Überfahrt Olfe)

Mein Aktenzeichen: 19-361 Gemarkung: Ahlen Flur: 21 Flurstück: 421

Lage: Ahlen, Schinkelstraße

die Liegenschaft in Ahlen, Schinkelstraße – Überfahrt Olfe (Gemarkung Ahlen, Flur 21, Flurstück 421) wurde von mir vermessen. Die dazugehörige Grenzniederschrift kann in meiner Geschäftsstelle in Ahlen, Michaelstraße 16, 59227 Ahlen zu den üblichen Bürozeiten Mo. – Fr. 07:30 bis 16:00 Uhr vom 06. April 2020 bis zum 06. Mai 2020 eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische Ankündigung Ihres Besuchs im Vorfeld unter der Telefonnummer 02382/918610 gebeten. Zur Einsichtnahme ist Ihr berechtigtes Interesse darzulegen. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Hinweis zum Verfahren während der aktuellen CORONA-Situation: das Vermessungs- und Katastergesetz NRW schreibt einen Grenztermin zwingend vor, welcher nach der Gesetzeskonzeption in der Örtlichkeit erfolgt. Die Durchführung des Grenztermins kann Vorort unter Einhaltung des Mindestabstands von 2m erfolgen. Angesichtes der derzeitigen Corona-Pandemie darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Teilnahme an dem Grenztermin für Sie rechtlich nicht zwingend ist. Die Grenze kann auch ohne Ihre Anwesenheit festgestellt und abgemarkt werden. Sollten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, die Grenzniederschrift in meiner Geschäftsstelle einzusehen, bitte ich Sie um Terminvereinbarung. Auf Wunsch wird Ihnen das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Benedikt Frielinghaus, ÖbVI, MRICS

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Warendorf am 13.09.2020

Gemäß § 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Warendorf sind spätestens

bis zum 16.07.2020, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum B0.45 im Erdgeschoss, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel – vor allem solche, die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren- vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke (Anlagen zur KWahlO) zu verwenden, die in meinem Wahlamt (Telefon: 02581/53-1030 und 02581/53-1144) angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Hier werden im Übrigen auch Auskünfte zu der Wahl allgemein erteilt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019

(GV. NRW. S. 202), - SGV.NRW. 1112 und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen (§ 17 Abs. 5 KWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Landrates/der Landrätin (Anlage 10 c) sowie für die Vertretung (Anlage 10 a) in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Warendorf, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß dem Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. 2019 S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Landrates oder der Landrätin

- 2.1 Wählbar für das Amt des Landrates/der Landrätin ist, wer am Wahltag Deutsche/r oder in Deutschland wohnhafter Unionsbürger/Unionsbürgerin ist, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Wer für das Amt des Landrates/der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- 2.2 Wahlvorschläge für das Amt des Landrates/der Landrätin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger geheim zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG). Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO) zu beachten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und sofern eine solche verwendet wird die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs.2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.

 Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

2.5 Unterstützungsunterschriften:

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 280 Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn <u>alle</u> beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen (§ 75 b Abs. 5 KWahlO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist ferner folgendes zu beachten:

Die Formblätter (Anlage 14 c zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggfls. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Heimatkommune nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese im Kreis wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3. Wahlvorschläge für einen Kreiswahlbezirk

3.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Kreis Warendorf ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG). Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt (Unionsbürger/Unionsbürgerin), ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher/eine Deutsche wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 44 Abs. 2 KrO).

- 3.2 Das Wahlgebiet des Kreises Warendorf ist in 27 Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlausschuss des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke im Amtsblatt Nr. 13 des Kreises Warendorf vom 18.03.2020 wird aufmerksam gemacht.
- 3.3 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und sofern eine solche verwendet wird die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin. Bei Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
 - Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach der Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der Bewergermeisterin nach der Muster der Mus

ber/die Bewerberin wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**). Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen (Anlage 9 a zur KWahlO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10 a zur KWahlO). Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt sind.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.3), der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, die Satzung und das Programm.

3.6 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge <u>der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen</u> müssen ferner

 von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks in Wahlbezirken von 5.000 bis 10.000 Einwohnern und von mindestens 20 Wahlberechtigten in Wahlbezirken von mehr als 10.000 Einwohnern, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG; § 94 KWahlO).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von <u>Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen</u>, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14 a zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und sofern eine solche verwendet wird die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats; einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Kreiswahlbezirk und nur eine Reserveliste) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

- 4.1 Für eine Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.
- 4.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.3 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
 - den Namen und sofern eine solche verwendet wird die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.4 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin.
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.5 Nr. 3.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben ist.

286

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerbe-

rinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung

dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

4.6 Reservelisten unter der Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen

müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebie-

tes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage

14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name

und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder

Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 3.6 entsprechend.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises gerne zur Verfügung. Es ist tele-

fonisch unter den Rufnummern 02581/53-1030 und 02581/53-1144 erreichbar.

Warendorf, den 25.03.2020

gez.

Dr. Stefan Funke

Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung der UVP - Pflicht

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Die unter 1 bis 2 genannten Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben haben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

1. Naturnahe Umgestaltung des Ostheidebachs 2. BA in Sendenhorst, Antragssteller: Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst

Die Stadt Sendenhorst beabsichtigt die naturnahe Gestaltung des 2. Bauabschnittes des Ostheidebaches südwestlich der Hardtteiche durch die Neuprofilierung des Gewässers (ca. 2.200 cbm Bodenbewegungen). Der Altverlauf bleibt im Bestand erhalten. Neben einem mäandrierenden Verlauf werden Totholzelemente in Form von Baumstämmen und Wurzelstubben innerhalb der neugeschaffenen Sekundäraue eingebaut. Die Flächen innerhalb der gewässerbaulichen Umsetzung bleiben der natürlichen Sukzession vorbehalten. Zwischen den Hardtteichen und der Maßnahme entsteht eine Hartholzaue. Zwischen der Straße Osttor (L 586) und der Maßnahme entsteht Extensivgrünland und ein Bürgerwald.

2. Naturnahe Umgestaltung des Pellengahrbachs in Drensteinfurt, Antragssteller: Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt

Der Pellengahrbach wird von km 1+98 bis 2+03 im innerstädtischen Bereich kleinräumig verlegt. Innerhalb der bisherigen Grünfläche wird durch Bodenabtrag von rd. 1.000 cbm ein strukturreicher, fließwechselnder Gewässerabschnitt gebaut. Neben Gewässerböschungsabflachungen werden Totholzelemente und Anpflanzungen gestalterisch eingebaut. Der Altverlauf wird aufgeweitet und zu einer Blänke umgestaltet. Das gewonnene Bodenmaterial soll innerhalb des Stadtgebietes zur Wiederverwertung genutzt werden.

Im Auftrag	Kreis Warendorf den 18.03.2020
/ tankag	Amt für Umweltschutz und Straßenbau
	Untere Wasserbehörde
	Waldenburger Straße 2
gez. Hackelbusch	48231 Warendorf
Kreisbaudirektor	

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Ionel Stefan

<u>letzte bekannte Anschrift:</u> Nordstr. 52, 59269 Beckum

mit Schreiben vom : 19.03.2020

Aktenzeichen : 368300/OV/80/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.03.2020

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Natalia Izabela Wramba

letzte bekannte Anschrift: Wilhelmstr. 42, 59269 Beckum

mit Schreiben vom : 19.03.2020

Aktenzeichen : 368300/OV/81/CK

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendort, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.03.2020

Kreis Warendorf Der Landrat Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Edward Pfaffenhut, zuletzt wohnhaft Am Röteringshof 6 59229 Ahlen mit Schreiben vom 23.03.2020, Aktenzeichen 3910/565441 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf Der Landrat